

# Statuten

des privilegierten und uniformierten

**Bürgerkorps**

**Riedau**

Oberösterreich, Bezirk Schärding



gegründet 1687

**„Mit Gott für Ehr  
und Recht“**

**„Treu der Heimat  
und dem Volke“**

[www.buergerkorps-riedau.at](http://www.buergerkorps-riedau.at)

## § 1

### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich



Der Verein führt den Namen "**privilegiertes uniformiertes Bürgerkorps Riedau**". Er hat seinen Sitz in Riedau. Sein Wirkungskreis ist das Gebiet der österreichischen Republik. Die Ausübung einer politischen Tätigkeit ist untersagt.

## § 2

### Zweck



Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) die Pflege von geselligen Zusammenkünften;
- b) Förderung aller jener Bestrebungen, wodurch die Liebe und Treue zum österreichischen Volk und Vaterland, Ehrenhaftigkeit, Gemeinsinn und insbesondere der Sinn für gesetzliche Ordnung und friedliches Zusammenleben aller Bundesbürger gepflegt und gehoben wird.

## § 3

### Bildung des Vereines



Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert. Die Bildung des Vereines erfolgt durch die Anmeldung des Proponenten durch einstimmigen Beschluss eines Proponentenkomitees von sechs Personen, die durch diesen Beschluss Mitglieder des

Vereines werden. Vor der Konstituierung des Vereines werden die Mitglieder von dem Proponenten oder dem Proponentenkomitee aufgenommen. Nach der Konstituierung des Vereines hat sich der Aufnahmebewerber bei dem Vereinsvorstand zu melden, welcher berechtigt ist, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.

Um die Mitgliedschaft können sich alle Personen männlichen Geschlechtes bewerben. Proponenten und Mitgliedschaftswerber dürfen jedoch nicht durch das Gesetz von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sein.

#### **§ 4**

### **Mittel zur Erreichung des Zweckes und**

#### **Art der Aufbringung**



Der Zweck des Vereines soll erreicht werden durch:

- a) Vorträge
- b) Versammlungen
- c) gesellige Zusammenkünfte
- d) sonstige Zusammenkünfte

Die Mittel zur Erreichung des Zwecks werden aufgebracht:

- a) durch Beitrittsgebühren
- b) durch die Mitgliedsbeiträge
- c) durch die Spenden

## § 5

### Mitgliedschaft



Der Verein gliedert sich in

1. ordentliche Mitglieder,
2. Ehrenmitglieder,
3. Unterstützende Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte. Ehrenmitglieder sind jedoch von allen Zahlungen befreit.

Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden: Männliche Bewohner vorwiegend der Marktgemeinde Riedau im Alter vom vollendeten 18. bis zum 65. Lebensjahr, die unbescholten und körperlich geeignet sind und den Präsenzdienst abgeleistet haben. Weiters können weibliche Mitglieder in der Funktion als Marketenderinnen aufgenommen werden.

## § 6

### Rechte der Mitglieder



Die Mitglieder haben das Recht, nach den gesetzlichen Bestimmungen an allen Generalversammlungen teilzunehmen, Anfragen und Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben. Jedem ordentlichen Mitglied steht im Rahmen der Vereinstätigkeit in gleicher Weise das aktive und passive Wahlrecht zu. Bei Stimmenabgaben hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme. Weiters steht jedem Mitglied das Recht zu, an allen Einrichtungen des Vereines teilzuhaben und alle hierdurch gegebenen Vorteile in Anspruch zu nehmen.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Austritt muss jedoch zu seiner Gültigkeit schriftlich beim Obmann angezeigt werden. Das austretende Mitglied kann gegen den Verein keinerlei Ansprüche stellen. Es ist jedoch verpflichtet, die zur Zeit des

Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen. Sämtliche vom Verein zur Verfügung gestellten Uniformteile sind dem Verein zurückzugeben.

Unterstützende Mitglieder sind jene, welche die Zwecke des Vereines durch periodische Beiträge fördern wollen. Sie sind berechtigt, der Hauptversammlung, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen.

## § 7

### **Pflichten der Mitglieder**



Jedes Mitglied hat eine einmalige Beitrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit in einer Generalversammlung festgesetzt werden, regelmäßig und pünktlich zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten zu beachten und einzuhalten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung zu befolgen, das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern und die Bestrebung des Vereines weitestgehend zu unterstützen. Jedes Mitglied hat weiters die Pflicht, das in ihn gesetzte Vertrauen, die Annahme der Wahl zu rechtfertigen.

Alle Mitglieder haben jede Art von Schädigung des Vereines zu unterlassen. Im übrigen haben alle ordentlichen Mitglieder alle aus den Statuten hervorgehenden Rechte und Pflichten, die Ehrenmitglieder haben alle Rechte, jedoch nur die nach den Statuten eingeschränkten Pflichten.

## § 8

### **Ausschluss aus dem Verein**



Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen oder die Interessen des Vereines schädigen oder mit der Mitgliedsbeitragsleistung mehr als drei Monate schuldhaft in Rückstand sind, durch Beschluss vom Verein auszuschließen.

Dieser Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der mitzustimmen hat. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Ausgeschlossene Mitglieder können gegenüber dem Verein keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie gehen allen dem Vereinsleben erworbener Rechte verlustig. Sie sind jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

## **§ 9**

### **Mitglieder-Nachweis**



Jedes Mitglied erhält zum Nachweis seiner Mitgliedschaft bei seinem Eintritt eine Mitgliedskarte. In dieser erfolgt die Bestätigung über Leistung der Mitgliedsbeiträge. Der Ausweis ist beim Austritt oder Ausschluss vom Verein an den Vorstand zurückzugeben.

## **§ 10**

### **Organe des Vereines**



Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Kommando
- d) Die Kassenprüfer
- e) Das Schiedsgericht

## § 11

### **Die Generalversammlung ihre Obliegenheiten und Geschäftsordnung**



Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung hierzu ist jedem Mitglied mindestens 14 Tage früher schriftlich bekanntzugeben.

Der Generalversammlung ist insbesondere vorbehalten:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Bestimmung der Höhe der Beitrittsgebühren, der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit derselben.
3. Die Änderung der Statuten sowie deren Ergänzungen.
4. Die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten jährlichen Voranschlag.
5. Die Entgegennahme und Beschlussfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
6. Die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Rechenschaftsberichtes.
7. Die Wahl der Kassenprüfer und die Entgegennahme ihrer Berichte.
8. Die Auflösung des Vereines.
9. Sonstige Angelegenheiten, insbesondere solche, die wegen ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesamtinteressen des Vereines von der Gesamtheit der Mitglieder beschlossen werden sollen. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Es muss eine außerordentliche Generalversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn die von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich verlangt und begründet wird. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Das Verfahren zur Einberufung ist bei der außerordentlichen das Gleiche wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine

Stunde später eine neue Generalversammlung mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Wahlen gilt ein Wahlvorschlag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Bei Beschlüssen gibt die Stimme des Vorsitzenden, der ebenfalls mitzustimmen hat, bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Für den Beschluss der Vereinsauflösung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 12

### Der Vorstand



- Der Vorstand besteht aus:
- Obmann
- Obmann-Stellvertreter
- Schriftführer
- Schriftführer-Stellvertreter
- Kassier
- Kassier-Stellvertreter
- Kommandanten

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.

## § 13

### Aufgaben der Vorstandsmitglieder



Der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er beruft die Sitzungen ein und führt in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Generalversammlung.

Der Schriftführer, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt bei den Sitzungen und Versammlungen das Protokollbuch, er verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und versorgt die Geschäfte des Vereinsarchives.

Der Kassier, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstiger Einnahmen und die Auszahlung sowie deren Verbuchung. Zu diesem Zwecke hat er ein Kassabuch mit der Trennung in Einnahmen und Ausgaben zu führen.

Er führt auch das Mitglieder-Verzeichnis (Register), außerdem hat er die Bestätigung über die geleisteten Mitgliedsbeiträge jeweils vorzunehmen. Der Kassier ist dem Vorstand gegenüber für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Kassaführung verantwortlich.

Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber für die Durchführung ihrer Beschlüsse, für die Leitung des Vereines und für die Vermögensgebarung verantwortlich und hat dieser einmal jährlich anlässlich des Jahresrechnungsabschlusses Rechenschaft zu geben.

## § 14

### **Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes**



Dem Vorstand obliegt:

1. Die Verwaltung des Vermögens.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
4. Die Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung.
5. Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
6. Die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und des jährlichen Rechnungsabschlusses.
7. Die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern notwendig. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende, der ebenfalls mitzustimmen hat, mit seiner Stimme den Ausschlag. Die Stimmgebung ist mündlich. Sie kann vom Vorsitzenden durch Erhebung der Hand oder durch Erhebung vom Sitz durchgeführt werden. Es bleibt dem Vorstand jedoch überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Abstimmung zu beschließen. Über die Sitzung des Vorstandes sind Protokolle zu führen (Siehe § 11, letzter Absatz der Statuten). Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Obmann und Schriftführer unterzeichnet werden. Betreffen Sie Kassa-Angelegenheiten, so hat an Stelle des Schriftführers der Kassier gemeinsam mit dem Obmann zu unterfertigen. Der Anschlag von Bekanntmachungen hat mindestens vierzehn Tage hindurch zu erfolgen.

## § 15

### Die Kassenprüfer



Von der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer, die mit dem Rechnungswesen vertraut sind, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte und die übrigen Vermögensverwaltung des Vereines zu überwachen, jährlich mindestens zwei unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## § 16

### Das Schiedsgericht



In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse, sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern untereinander, entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird gebildet, in dem jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen ein drittes an der Sache unbeteiligtes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes. Sollte bezüglich der Person des Schiedsgerichts-Obmannes keine Einigung erzielt werden, so entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Der Obmann des Schiedsgerichtes hat mitzustimmen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Schiedsgerichtmitgliedern zu unterfertigen ist.

## § 17

### **Auflösung des Vereines**



Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, sobald er weniger als drei Mitglieder zählt. Die Auflösung kann auch durch Zwei-Drittel-Mehrheit in einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Das bei der Auflösung vorhandene aktive Vermögen ist nicht unter den Mitgliedern aufzuteilen, sondern ist der Marktgemeinde Riedau zu übergeben, welche das aktive Vermögen (Uniformen, Gewehre etc.) 20 Jahre aufzubewahren hat. Nach Ablauf dieser Frist hat der Gemeinderat über eine ev. Veräußerung bzw. eine Verlängerung der Aufbewahrung zu entscheiden. Über die Übergabe ist eine Niederschrift aufzunehmen.

## § 18

### **Angelobung**



Jeder als ordentliches Mitglied beitretende Bürgerkorpsangehörige gelobt dem Obmann und dem Kommandanten mit Handschlag, dass er dem Korps als Ehrenmann beitrifft und die statutenmäßigen Verpflichtungen treu erfüllen wird. Er hat sodann seinen Namen eigenhändig in das vom Bürgerkorps aufzulegende Stammbuch einzutragen. Die Angelobung hat in würdiger Form zu erfolgen.

## § 19

### Exerzieren | Ausrückungen



Zum Exerzieren bzw. zu Ausrückungen haben die Mitglieder des Bürgerkorps vollzählig und pünktlich zu erscheinen. Sollten Dienst- oder Arbeitsverhältnisse, sowie andere zwingende Gründe, wie Erkrankung des Mitgliedes oder eines Familienangehörigen und Ähnliches ein Erscheinen nicht zulassen, hat das Mitglied rechtzeitig den Kommandanten oder den jeweils zuständigen Offizier, unter Bekanntgabe des Verhinderungsgrundes, in Kenntnis zu setzen. Die Aufforderung zur Teilnahme an Ausrückungen hat durch den Vorstand zu erfolgen.

Im Sterbefall eines aktiven Mitgliedes oder eines Ehrenmitglieds rückt die Bürgergarde soweit möglich in der gesamten Stärke aus. Die Mitglieder sind nach Möglichkeit angehalten bzw. verpflichtet, am Begräbnis teilzunehmen, die Fahne ist mitzuführen. Im Sterbefalle eines unterstützenden Mitgliedes rückt das Bürgerkorps, soweit möglich, in Form einer Abordnung aus, wenn das Begräbnis in Riedau stattfindet.

## § 20

### Der Obmann



Der jeweilige Obmann ist der Protektor des Bürgerkorps. Er führt den Vorsitz in den Versammlungen und Vorstandssitzungen und vertritt das Bürgerkorps nach außen. Im Verhinderungsfalle wird der Obmann von seinem Stellvertreter vertreten. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der Kommandant oder bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz in den Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Rechnungsführers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied erteilt werden.

## § 21

### Der Kommandant



Der Kommandant des Bürgerkorps hat dafür Sorge zu tragen, dass im Bürgerkorps stets die für einen uniformierten Körper unerlässliche Disziplin und Ordnung herrschen. Ihm obliegt es auch, darauf zu achten, dass der gute Ruf und das Ansehen des Bürgerkorps in der Bevölkerung nicht verloren gehe. Verstöße gegen die Disziplin und Ordnung hat er unverzüglich abzustellen. Gröbliche Verletzung derselben hat er dem Obmann und dem Vorstand mitzuteilen und auf deren Abstellung hinzuwirken.

Der Kommandant kommandiert das Bürgerkorps bei Ausrückungen und bestimmt im Verhinderungsfalle den im Range nächststehenden Offizier als seinen Vertreter. Bei Ausrückungen von kleineren Abteilungen des Bürgerkorps bestimmt der Kommandant, sofern er nicht selber das Kommando übernimmt, den kommandierenden Offizier, bzw. die erforderlichen Unteroffiziere und Gardisten.

Für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung bzw. für die Anordnungen des Obmannes oder des Vorstandes, sofern solche in die Kompetenzen des Kommandanten fallen, ist dieser verantwortlich.

Dem Kommandanten obliegt die Ausbildung aller Angehörigen des Bürgerkorps, sowie der neu aufgenommenen Mitglieder. Er hat das Recht, die Zeit, Ort und Dauer der Ausbildung zu bestimmen. Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist ihm von allen Mitgliedern des Bürgerkorps der erforderliche Respekt entgegen zu bringen.

## **§ 22**

### **Der Kammerwart**



Der Kammerwart hat über alle, in seiner Verwahrung befindliche Gegenstände ein genaueres Verzeichnis zu führen. Er ist verantwortlich für die Ausgabe von Uniformen und Ausrüstungsgegenständen an die Mitglieder bzw. für die Rücknahme dieser beim Ausscheiden eines Mitgliedes.

## **§ 23**

### **Waffenmeister**



Der Waffenmeister hat über alle, in seiner Verwahrung befindliche Gewehre ein genaueres Verzeichnis zu führen. Ebenfalls hat er bei Ausrückungen eine Liste über die ausgegebenen Gewehre anzufertigen und für deren Rückgabe zu sorgen. Weiters ist er dafür zuständig, dass die Waffen sowie die dazugehörige Munition ordnungsgemäß und lt. aktuellen gesetzlichen Bestimmungen verwahrt werden.

## § 24

### Uniformen / Waffen



Für die Instandhaltung der ausgegebenen Uniformen ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

Für die Reinigung der Waffen ist jedes Mitglied selbst verantwortlich und diese ist nach jeder Ausrückung vorzunehmen. Findet keine Ausrückung statt, sollten die Gewehre zumindest einer 1/4-jährlichen Reinigung unterzogen werden.

**Höhe der Gebühren:** (gültig ab 25.07.2015)

Beitrittsgebühr (einmalig):	€ 50,00
Mitgliedsbeitrag (jährlich zum 01.01. jeden Kalenderjahres)	€ 40,00
Beitrag unterstützende Mitglieder (jährlich zum 01.01. jeden Kalenderjahres)	€ 20,00

# Statuten

des privilegierten und uniformierten

**Bürgerkorps**

**Riedau**

Oberösterreich, Bezirk Schärding



gegründet 1687

**„Mit Gott für Ehr  
und Recht“**

**„Treu der Heimat  
und dem Volke“**

[www.buergerkorps-riedau.at](http://www.buergerkorps-riedau.at)

## § 1

### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich



Der Verein führt den Namen "**privilegiertes uniformiertes Bürgerkorps Riedau**". Er hat seinen Sitz in Riedau. Sein Wirkungskreis ist das Gebiet der österreichischen Republik. Die Ausübung einer politischen Tätigkeit ist untersagt.

## § 2

### Zweck



Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) die Pflege von geselligen Zusammenkünften;
- b) Förderung aller jener Bestrebungen, wodurch die Liebe und Treue zum österreichischen Volk und Vaterland, Ehrenhaftigkeit, Gemeinsinn und insbesondere der Sinn für gesetzliche Ordnung und friedliches Zusammenleben aller Bundesbürger gepflegt und gehoben wird.

## § 3

### Bildung des Vereines



Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert. Die Bildung des Vereines erfolgt durch die Anmeldung des Proponenten durch einstimmigen Beschluss eines Proponentenkomitees von sechs Personen, die durch diesen Beschluss Mitglieder des

Vereines werden. Vor der Konstituierung des Vereines werden die Mitglieder von dem Proponenten oder dem Proponentenkomitee aufgenommen. Nach der Konstituierung des Vereines hat sich der Aufnahmebewerber bei dem Vereinsvorstand zu melden, welcher berechtigt ist, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.

Um die Mitgliedschaft können sich alle Personen männlichen Geschlechtes bewerben. Proponenten und Mitgliedschaftswerber dürfen jedoch nicht durch das Gesetz von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sein.

#### **§ 4**

### **Mittel zur Erreichung des Zweckes und**

#### **Art der Aufbringung**



Der Zweck des Vereines soll erreicht werden durch:

- a) Vorträge
- b) Versammlungen
- c) gesellige Zusammenkünfte
- d) sonstige Zusammenkünfte

Die Mittel zur Erreichung des Zwecks werden aufgebracht:

- a) durch Beitrittsgebühren
- b) durch die Mitgliedsbeiträge
- c) durch die Spenden

## § 5

### Mitgliedschaft



Der Verein gliedert sich in

1. ordentliche Mitglieder,
2. Ehrenmitglieder,
3. Unterstützende Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte. Ehrenmitglieder sind jedoch von allen Zahlungen befreit.

Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden: Männliche Bewohner vorwiegend der Marktgemeinde Riedau im Alter vom vollendeten 18. bis zum 65. Lebensjahr, die unbescholten und körperlich geeignet sind und den Präsenzdienst abgeleistet haben. Weiters können weibliche Mitglieder in der Funktion als Marketenderinnen aufgenommen werden.

## § 6

### Rechte der Mitglieder



Die Mitglieder haben das Recht, nach den gesetzlichen Bestimmungen an allen Generalversammlungen teilzunehmen, Anfragen und Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben. Jedem ordentlichen Mitglied steht im Rahmen der Vereinstätigkeit in gleicher Weise das aktive und passive Wahlrecht zu. Bei Stimmenabgaben hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme. Weiters steht jedem Mitglied das Recht zu, an allen Einrichtungen des Vereines teilzuhaben und alle hierdurch gegebenen Vorteile in Anspruch zu nehmen.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Austritt muss jedoch zu seiner Gültigkeit schriftlich beim Obmann angezeigt werden. Das austretende Mitglied kann gegen den Verein keinerlei Ansprüche stellen. Es ist jedoch verpflichtet, die zur Zeit des

Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen. Sämtliche vom Verein zur Verfügung gestellten Uniformteile sind dem Verein zurückzugeben.

Unterstützende Mitglieder sind jene, welche die Zwecke des Vereines durch periodische Beiträge fördern wollen. Sie sind berechtigt, der Hauptversammlung, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen.

## § 7

### **Pflichten der Mitglieder**



Jedes Mitglied hat eine einmalige Beitrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit in einer Generalversammlung festgesetzt werden, regelmäßig und pünktlich zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten zu beachten und einzuhalten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung zu befolgen, das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern und die Bestrebung des Vereines weitestgehend zu unterstützen. Jedes Mitglied hat weiters die Pflicht, das in ihn gesetzte Vertrauen, die Annahme der Wahl zu rechtfertigen.

Alle Mitglieder haben jede Art von Schädigung des Vereines zu unterlassen. Im übrigen haben alle ordentlichen Mitglieder alle aus den Statuten hervorgehenden Rechte und Pflichten, die Ehrenmitglieder haben alle Rechte, jedoch nur die nach den Statuten eingeschränkten Pflichten.

## § 8

### **Ausschluss aus dem Verein**



Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen oder die Interessen des Vereines schädigen oder mit der Mitgliedsbeitragsleistung mehr als drei Monate schuldhaft in Rückstand sind, durch Beschluss vom Verein auszuschließen.

Dieser Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der mitzustimmen hat. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Ausgeschlossene Mitglieder können gegenüber dem Verein keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie gehen allen dem Vereinsleben erworbener Rechte verlustig. Sie sind jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

## **§ 9**

### **Mitglieder-Nachweis**



Jedes Mitglied erhält zum Nachweis seiner Mitgliedschaft bei seinem Eintritt eine Mitgliedskarte. In dieser erfolgt die Bestätigung über Leistung der Mitgliedsbeiträge. Der Ausweis ist beim Austritt oder Ausschluss vom Verein an den Vorstand zurückzugeben.

## **§ 10**

### **Organe des Vereines**



Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Kommando
- d) Die Kassenprüfer
- e) Das Schiedsgericht

## § 11

### **Die Generalversammlung ihre Obliegenheiten und Geschäftsordnung**



Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung hierzu ist jedem Mitglied mindestens 14 Tage früher schriftlich bekanntzugeben.

Der Generalversammlung ist insbesondere vorbehalten:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Bestimmung der Höhe der Beitrittsgebühren, der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit derselben.
3. Die Änderung der Statuten sowie deren Ergänzungen.
4. Die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten jährlichen Voranschlag.
5. Die Entgegennahme und Beschlussfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
6. Die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Rechenschaftsberichtes.
7. Die Wahl der Kassenprüfer und die Entgegennahme ihrer Berichte.
8. Die Auflösung des Vereines.
9. Sonstige Angelegenheiten, insbesondere solche, die wegen ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesamtinteressen des Vereines von der Gesamtheit der Mitglieder beschlossen werden sollen. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Es muss eine außerordentliche Generalversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn die von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich verlangt und begründet wird. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Das Verfahren zur Einberufung ist bei der außerordentlichen das Gleiche wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine

Stunde später eine neue Generalversammlung mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Wahlen gilt ein Wahlvorschlag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Bei Beschlüssen gibt die Stimme des Vorsitzenden, der ebenfalls mitzustimmen hat, bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Für den Beschluss der Vereinsauflösung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 12

### Der Vorstand



- Der Vorstand besteht aus:
- Obmann
- Obmann-Stellvertreter
- Schriftführer
- Schriftführer-Stellvertreter
- Kassier
- Kassier-Stellvertreter
- Kommandanten

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.

## § 13

### Aufgaben der Vorstandsmitglieder



Der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er beruft die Sitzungen ein und führt in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Generalversammlung.

Der Schriftführer, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt bei den Sitzungen und Versammlungen das Protokollbuch, er verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und versorgt die Geschäfte des Vereinsarchives.

Der Kassier, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstiger Einnahmen und die Auszahlung sowie deren Verbuchung. Zu diesem Zwecke hat er ein Kassabuch mit der Trennung in Einnahmen und Ausgaben zu führen.

Er führt auch das Mitglieder-Verzeichnis (Register), außerdem hat er die Bestätigung über die geleisteten Mitgliedsbeiträge jeweils vorzunehmen. Der Kassier ist dem Vorstand gegenüber für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Kassaführung verantwortlich.

Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber für die Durchführung ihrer Beschlüsse, für die Leitung des Vereines und für die Vermögensgebarung verantwortlich und hat dieser einmal jährlich anlässlich des Jahresrechnungsabschlusses Rechenschaft zu geben.

## § 14

### **Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes**



Dem Vorstand obliegt:

1. Die Verwaltung des Vermögens.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
4. Die Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung.
5. Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
6. Die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und des jährlichen Rechnungsabschlusses.
7. Die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern notwendig. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende, der ebenfalls mitzustimmen hat, mit seiner Stimme den Ausschlag. Die Stimmgebung ist mündlich. Sie kann vom Vorsitzenden durch Erhebung der Hand oder durch Erhebung vom Sitz durchgeführt werden. Es bleibt dem Vorstand jedoch überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Abstimmung zu beschließen. Über die Sitzung des Vorstandes sind Protokolle zu führen (Siehe § 11, letzter Absatz der Statuten). Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Obmann und Schriftführer unterzeichnet werden. Betreffen Sie Kassa-Angelegenheiten, so hat an Stelle des Schriftführers der Kassier gemeinsam mit dem Obmann zu unterfertigen. Der Anschlag von Bekanntmachungen hat mindestens vierzehn Tage hindurch zu erfolgen.

## § 15

### Die Kassenprüfer



Von der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer, die mit dem Rechnungswesen vertraut sind, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte und die übrigen Vermögensverwaltung des Vereines zu überwachen, jährlich mindestens zwei unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## § 16

### Das Schiedsgericht



In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse, sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern untereinander, entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird gebildet, in dem jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen ein drittes an der Sache unbeteiligtes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes. Sollte bezüglich der Person des Schiedsgerichts-Obmannes keine Einigung erzielt werden, so entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Der Obmann des Schiedsgerichtes hat mitzustimmen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Schiedsgerichtmitgliedern zu unterfertigen ist.

## § 17

### **Auflösung des Vereines**



Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, sobald er weniger als drei Mitglieder zählt. Die Auflösung kann auch durch Zwei-Drittel-Mehrheit in einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Das bei der Auflösung vorhandene aktive Vermögen ist nicht unter den Mitgliedern aufzuteilen, sondern ist der Marktgemeinde Riedau zu übergeben, welche das aktive Vermögen (Uniformen, Gewehre etc.) 20 Jahre aufzubewahren hat. Nach Ablauf dieser Frist hat der Gemeinderat über eine ev. Veräußerung bzw. eine Verlängerung der Aufbewahrung zu entscheiden. Über die Übergabe ist eine Niederschrift aufzunehmen.

## § 18

### **Angelobung**



Jeder als ordentliches Mitglied beitretende Bürgerkorpsangehörige gelobt dem Obmann und dem Kommandanten mit Handschlag, dass er dem Korps als Ehrenmann beitrifft und die statutenmäßigen Verpflichtungen treu erfüllen wird. Er hat sodann seinen Namen eigenhändig in das vom Bürgerkorps aufzulegende Stammbuch einzutragen. Die Angelobung hat in würdiger Form zu erfolgen.

## § 19

### Exerzieren | Ausrückungen



Zum Exerzieren bzw. zu Ausrückungen haben die Mitglieder des Bürgerkorps vollzählig und pünktlich zu erscheinen. Sollten Dienst- oder Arbeitsverhältnisse, sowie andere zwingende Gründe, wie Erkrankung des Mitgliedes oder eines Familienangehörigen und Ähnliches ein Erscheinen nicht zulassen, hat das Mitglied rechtzeitig den Kommandanten oder den jeweils zuständigen Offizier, unter Bekanntgabe des Verhinderungsgrundes, in Kenntnis zu setzen. Die Aufforderung zur Teilnahme an Ausrückungen hat durch den Vorstand zu erfolgen.

Im Sterbefall eines aktiven Mitgliedes oder eines Ehrenmitglieds rückt die Bürgergarde soweit möglich in der gesamten Stärke aus. Die Mitglieder sind nach Möglichkeit angehalten bzw. verpflichtet, am Begräbnis teilzunehmen, die Fahne ist mitzuführen. Im Sterbefalle eines unterstützenden Mitgliedes rückt das Bürgerkorps, soweit möglich, in Form einer Abordnung aus, wenn das Begräbnis in Riedau stattfindet.

## § 20

### Der Obmann



Der jeweilige Obmann ist der Protektor des Bürgerkorps. Er führt den Vorsitz in den Versammlungen und Vorstandssitzungen und vertritt das Bürgerkorps nach außen. Im Verhinderungsfalle wird der Obmann von seinem Stellvertreter vertreten. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der Kommandant oder bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz in den Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Rechnungsführers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied erteilt werden.

## § 21

### Der Kommandant



Der Kommandant des Bürgerkorps hat dafür Sorge zu tragen, dass im Bürgerkorps stets die für einen uniformierten Körper unerlässliche Disziplin und Ordnung herrschen. Ihm obliegt es auch, darauf zu achten, dass der gute Ruf und das Ansehen des Bürgerkorps in der Bevölkerung nicht verloren gehe. Verstöße gegen die Disziplin und Ordnung hat er unverzüglich abzustellen. Gröbliche Verletzung derselben hat er dem Obmann und dem Vorstand mitzuteilen und auf deren Abstellung hinzuwirken.

Der Kommandant kommandiert das Bürgerkorps bei Ausrückungen und bestimmt im Verhinderungsfalle den im Range nächststehenden Offizier als seinen Vertreter. Bei Ausrückungen von kleineren Abteilungen des Bürgerkorps bestimmt der Kommandant, sofern er nicht selber das Kommando übernimmt, den kommandierenden Offizier, bzw. die erforderlichen Unteroffiziere und Gardisten.

Für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung bzw. für die Anordnungen des Obmannes oder des Vorstandes, sofern solche in die Kompetenzen des Kommandanten fallen, ist dieser verantwortlich.

Dem Kommandanten obliegt die Ausbildung aller Angehörigen des Bürgerkorps, sowie der neu aufgenommenen Mitglieder. Er hat das Recht, die Zeit, Ort und Dauer der Ausbildung zu bestimmen. Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist ihm von allen Mitgliedern des Bürgerkorps der erforderliche Respekt entgegen zu bringen.

## **§ 22**

### **Der Kammerwart**



Der Kammerwart hat über alle, in seiner Verwahrung befindliche Gegenstände ein genaueres Verzeichnis zu führen. Er ist verantwortlich für die Ausgabe von Uniformen und Ausrüstungsgegenständen an die Mitglieder bzw. für die Rücknahme dieser beim Ausscheiden eines Mitgliedes.

## **§ 23**

### **Waffenmeister**



Der Waffenmeister hat über alle, in seiner Verwahrung befindliche Gewehre ein genaueres Verzeichnis zu führen. Ebenfalls hat er bei Ausrückungen eine Liste über die ausgegebenen Gewehre anzufertigen und für deren Rückgabe zu sorgen. Weiters ist er dafür zuständig, dass die Waffen sowie die dazugehörige Munition ordnungsgemäß und lt. aktuellen gesetzlichen Bestimmungen verwahrt werden.

## § 24

### Uniformen / Waffen



Für die Instandhaltung der ausgegebenen Uniformen ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

Für die Reinigung der Waffen ist jedes Mitglied selbst verantwortlich und diese ist nach jeder Ausrückung vorzunehmen. Findet keine Ausrückung statt, sollten die Gewehre zumindest einer 1/4-jährlichen Reinigung unterzogen werden.

**Höhe der Gebühren:** (gültig ab 25.07.2015)

Beitrittsgebühr (einmalig):	€ 50,00
Mitgliedsbeitrag (jährlich zum 01.01. jeden Kalenderjahres)	€ 40,00
Beitrag unterstützende Mitglieder (jährlich zum 01.01. jeden Kalenderjahres)	€ 20,00